

## WC-PAUSE AUF DEM HEIMWEG<sup>©</sup>

Unfallversicherung beim „Pinkeln“? Womit sich ein Höchstgericht beschäftigen muss!

### Sachverhalt

Der Kl der als Lehrer in einer Polizeischule tätig ist, fuhr nach Dienstende mit seinem Privat-Pkw zu seinem Wohnhaus. In einem Waldstück hielt er das Fahrzeug an, stieg aus „und begab sich etwa 2 bis 3 m ins Gebüsch, wo er Harn ließ, wobei ihm ein Ast ins linke Auge schlug“. Er erlitt an diesem Auge eine bleibende Verletzung.

Mit seiner Klage begehrt der Kl die Anerkennung des Unfalls als Dienstunfall (Wegunfall) und die Gewährung einer Versehrtenrente. Die Vorinstanzen wiesen das Klagebegehren ab, der OGH wies die dagegen erhobene außerordentliche Revision zurück.

### Entscheidung

Abgesehen vom Fall des § 90 Abs 2 Z 6 B-KUVG (§ 175 Abs 2 Z 7 ASVG) fallen Verhaltensweisen, die der Verletzte aus persönlichen (privaten) Gründen gesetzt hat bzw die dem persönlichen Lebensbereich zuzurechnen sind („privatwirtschaftliche“ bzw „eigenwirtschaftliche“ Tätigkeiten), grundsätzlich **nicht** unter den Schutz der **Unfallversicherung** (so etwa Essen und Trinken, Einkauf von Lebensmitteln, Körperpflege, Schlafen sowie die **Verrichtung der Notdurft**) (OGH 11.11.2016,10 ObS 133/16f.).